

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Nehnten

Nr. 1 / 2016 vom 02. Juni 2016

Inhalt:

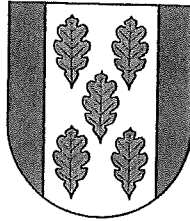
- 1. 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 02. Juni 2016 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 3 für die **Gemeinde Dörnick**: Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Dörnick (Straßenreinigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Nehnten**: 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 01. Juni 2016

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**



Satzung

über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung)

5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200, 203), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nehnten vom 09. Mai 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Angebote der Kindertagesstätte) erhält folgende Fassung:

Die eingruppige Kindertagesstätte nimmt in seiner altersgemischten Gruppe in der Regel Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, sog. „U3-Kinder“, und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sog. „Ü3-Kinder“, auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 2

Der § 4 (Öffnungszeiten, Ferienregelung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).

§ 3

Der § 7 (Abmeldung und Kündigung) erhält in seiner Bezeichnung und in den zusätzlich eingeführten Absätzen 7 und 8 folgende Fassung:

Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung
ist stets nur zum 01. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss anzuzeigen.
- (8) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom U3-Kind zum Ü3-Kind erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Ersten eines Monats.

§ 4

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 225,00 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 315,00 €.
- 3) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 150,00 €.
- 4) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 210,00 €.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Nehmten, 09. Mai 2016



Gemeinde Nehmten
Der Bürgermeister